

Klienten-INFO

Ausgabe IV/2025

Inhaltsverzeichnis

1. DIE NEUE TEILPENSION	1
2. OFFENLEGUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN	5
3. UPDATE IMMOBILIEN	9
4. SPLITTER 2025	10
5. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	12
6. INFLATIONSANPASSUNGSVERORDNUNG 2026	13
7. DIE WICHTIGSTEN SV-WERTE FÜR 2026	14
8. ERHÖHUNG DES IFB - FÜR INVESTITIONEN VOM 1.11.2025 BIS ENDE 2026	15

1. DIE NEUE TEILPENSION

Als erster Schritt zur Pensionsreform wurde vom Nationalrat am 10.7.2025 die sogenannte Teilpension beschlossen. Die Teilpension soll das faktische Pensionsantrittsalter sowie die Beschäftigungsquote erhöhen. Damit einhergehend wird die Altersteilzeit und die Abfertigung Alt angepasst. Wir möchten Ihnen einen Überblick über die kommenden Änderungen geben.

Teilpension

Anspruchsberechtigt sind ab 1.1.2026 jene Personen, welche die **Voraussetzungen für eine der folgenden Pensionsarten erfüllen:**

- Korridorpension
- Langzeitversichertenpension
- Schwerarbeitspension
- (reguläre) Alterspension

Hinweis: Ich habe die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitte aber um Verständnis dafür, dass diese weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass ich irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen kann.

Als weitere Anspruchsvoraussetzung muss die derzeitige **Arbeitszeit** um mindestens 25 % bis maximal 75 % **reduziert werden**.

Es muss jedenfalls weiterhin eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Tätigkeit vorliegen. Mehrere unselbständige Tätigkeiten für einen Dienstgeber sind dabei als Einheit zu betrachten. Bei der prozentuellen Arbeitsreduktion ist die verbleibende Arbeitszeit auf ganze Stunden aufzurunden. Der maßgebliche Beobachtungszeitraum für die Arbeitszeitreduktion ist das Beschäftigungsjahr vor dem Stichtag der Teilpension. Hat sich das Beschäftigungsausmaß im vorangegangenen Jahr verändert, so zählt das überwiegende Beschäftigungsausmaß. Gibt es kein überwiegendes Beschäftigungsausmaß, so ist vom letzten Ausmaß vor dem Stichtag auszugehen. Liegt keine Beschäftigung vor (z.B. Pflegekarenz / Bezug Arbeitslosengeld), wird von einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden ausgegangen.

Hinweis: Aufgrund des weiterhin bestehenden Dienstverhältnisses gilt der Steuerpflichtige zwar als Pensionsempfänger, jedoch mit einem *aktiven* Einkommen. Daher erhält der Steuerpflichtige weiterhin den Verkehrsabsetzbetrag, das Werbungskostenpauschale sowie ggf. ein Pendlerpauschale.

Nicht mehr zulässig ist ein Antrag auf Teilpension dann, wenn bereits ein **bescheidmäßig zu- erkannter Anspruch auf eine Pension** aus eigener Pensionsversicherung besteht bzw. während einer Wiedereingliederungsteilzeit.

Die **Höhe der Teilpension** wird nach den allgemeinen Regeln des Pensionsgesetzes errechnet und hängt unmittelbar mit dem Ausmaß der Arbeitszeitreduktion zusammen. Die errechnete fiktive Gesamtpension aus dem Jahr vor dem Stichtag des Teilpensionsantritts (laut Pensionskonto) wird entsprechend der Arbeitszeitreduktion wie folgt reduziert zur Auszahlung gebracht:

Ausmaß der Arbeitszeitreduktion	Anteil an der fiktiven Gesamtpension
25 bis 40 %	25 %
41 bis 60 %	50 %
61 bis 75 %	75 %

Zu beachten ist, dass bei der Teilpension eine **Verminderung** des Anspruchs bei Teilpensionsantritt **vor** dem Regelpensionsalter (sowie eine **Erhöhung** bei Teilpensionsantritt **nach dem Regelpensionsalter**) zum Tragen kommen. Wird eine Teilpension vor dem Regelpensionsalter angetreten, muss mit folgenden Abschlägen gerechnet werden:

Art der Pension	Abschlag pro Monat
Korridorpension	0,425 %
Langzeitversichertenpension	0,35 %

Schwerarbeitspension

0,15 %

Das **Pensionskonto** wird mit Ablauf des Kalenderjahres, in das der Stichtag der Teilpension fällt, für den der Arbeitszeitreduktion **entsprechenden Teil** des Gesamtkontos aus der die Teilpension resultiert **endgültig geschlossen** und mit dem verbleibenden Teil des Gesamtkontos weitergeführt.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer geht in Teilpension mit 64 Jahren (Anspruch auf Korridorpension), Regel-pensionsalter 65 Jahre, fiktive Gesamtpension € 2.000, Arbeitszeitreduktion 55 %.

Berechnung:

Fiktives Pensionsguthaben	€ 2.000
davon 50 % gekürzt wegen Arbeitszeitreduktion	-€ 1.000
Zwischensumme	€ 1.000
5,1 % Abschlag für Zeit vor dem Regelpensionsalter (0,425 % x 12)	-€ 51
Höhe der Teilpension	€ 949

Achtung: Wenn die teilpensionsbeziehende Person vor Erreichen des Regelpensionsalters eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, die zu einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung führt, oder eine Erwerbstätigkeit ausübt, die ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bewirkt, fällt die Teilpension für diesen Zeitraum zur Gänze weg. Darüber hinaus fällt die Teilpension weg, wenn die erforderliche Arbeitszeitreduktion innerhalb eines Kalenderjahres im Durchschnitt eines Kalendermonats unterschritten wird. Eine geringfügige Unterschreitung (weniger als 10 %) schadet nicht, solange diese nur höchstens in drei Kalendermonaten innerhalb des Jahres stattfindet.

Wird das Regelpensionsalter erreicht, muss die Teilpension von Amts wegen **neu festgestellt** werden. Für jeden Monat, in dem die Teilpension aus obigen Gründen weggefallen ist, ist diese um folgende Prozentpunkte pro Monat zu erhöhen:

Art der Pension	Zuschlag pro Monat
Korridorpension	0,40 %
Langzeitversichertenpension	0,40 %
Schwerarbeitspension	0,165 %

Änderungen bei der Abfertigung Alt

Nimmt ein Arbeitnehmer die Teilpension in Anspruch und hat Anspruch auf eine **Abfertigung Alt**, wird für die Berechnung der Höhe der Abfertigung (bei der künftigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses) die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers herangezogen, welche vor Inanspruchnahme der Teilpension bestanden hat. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs nach dem BUAG wird unterstellt, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des letzten Monats vor Inanspruchnahme der Teilpension als beendet gilt. Wird die Teilpension im Anschluss an eine Bildungsteilzeit, Wiedereingliederungsteilzeit oder diverser Pflgeteilzeiten in Anspruch genommen, gilt für Berechnungszwecke der Abfertigung die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit vor Antritt einer dieser Teilzeitmodelle.

Eine eigene Bestimmung regelt, dass ein Anspruch auf die Abfertigung Alt auch bei **Selbstkündigung** gegeben ist, wenn das laufende Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer aufgelöst wird, um im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu einem anderen Arbeitgeber eine Teilpension in Anspruch zu nehmen.

Änderungen bei der Altersteilzeit

Der Bezug von Altersteilzeit war bislang bis zu fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter möglich. Dies wurde nun angepasst, sodass eine Altersteilzeit nur noch **maximal drei Jahre** vor der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der Korridorpension bzw. vor Vollendung des Regelpensionsalters möglich sein wird. Diese Reduktion von fünf auf drei Jahre wird **stufenweise**, beginnend mit dem Ablauf des 31.12.2025, eingeführt. Die höchstzulässige Dauer der Altersteilzeitvereinbarungen, welche nach dem 31.12.2025 beginnen, wird dabei pro Kalenderjahr um ein halbes Jahr verringert. Für Altersteilzeitvereinbarungen, die mit 1.1.2029 beginnen, gilt daher erstmals die Höchstgrenze von drei Jahren. Die erforderliche Anwartschaft (arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ersatzzeiten) wird von 780 – stufenweise – auf 884 Wochen ebenfalls erhöht.

Personen, die eine Pensionsleistung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllen, sind von der Altersteilzeit ausgeschlossen. Davon sind längstens für ein Jahr oder bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension jene Personen ausgenommen, welche die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer erfüllen.

Eine Altersteilzeit mit **100 %-igem Aufwandsersatz** für den Lohnausgleich und die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitgeber ab Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension ist **nicht mehr möglich**. Darüber hinaus wird der **Aufwandsersatz** für den Lohnausgleich inkl. Sozialversicherungsbeiträgen **für die Jahre 2026 bis 2028 von 90 %**

auf 80 % herabgesetzt. Dies gilt für Vereinbarungen, deren Laufzeit ab dem 1.1.2026 beginnen.

Außerdem wurde die Berechnung des Altersteilzeitentgelts dahingehend geändert, dass Überstunden bzw. Überstundenpauschalen, die im Jahr vor Beginn der Altersteilzeit geleistet wurden, nicht mehr eingerechnet werden.

Hinweis: Für Monate, in denen ein Altersteilzeitbezieher bei einem anderen Arbeitgeber (wenn auch nur geringfügig) beschäftigt wird, verliert er sein Altersteilzeitgeld und auch den Beitragsgrundlagenschutz für die Monate, in denen die Nebenbeschäftigung ausgeübt wird.

Ausgenommen davon sind jene Nebenbeschäftigungen, welche bereits im Jahr vor Antritt der Altersteilzeit regelmäßig bei anderen Arbeitgebern ausgeübt wurden. Es kann allerdings ein Arbeitnehmer, der mehrere Dienstverhältnisse hat, nur mit einem Arbeitgeber eine Altersteilzeitvereinbarung schließen.

2. OFFENLEGUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN

Die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, verdeckten Kapitalgesellschaften, **Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften** und bestimmter Genossenschaften mit dem **Bilanzstichtag 31.12.2024** müssen bis **spätestens 30.9.2025 elektronisch beim Firmenbuch** eingelangt sein. Grundsätzlich sind dazu die **gesetzlichen Vertreter der Gesellschaften verpflichtet**. Daher sind diese auch Adressaten der Strafbestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen zur Offenlegung

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht nach seiner Behandlung in der Haupt- bzw. Generalversammlung, **jedoch spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag**, gegebenenfalls samt **Bestätigungsvermerk** beim zuständigen Firmenbuch einzureichen. Weiters sind der **Ergebnisverwendungsbeschluss** und gegebenenfalls der Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen. Alle Unterlagen sind grundsätzlich **elektronisch** zu übermitteln. Lediglich bei Kapitalgesellschaften mit einem Umsatz von bis zu € 70.000 ist die Einreichung in Papierform zulässig.

Als **Kapitalgesellschaft** gelten neben der **AG** und der **GmbH** auch **kapitalistische Personengesellschaften** (z.B. GmbH & Co KG) und die **flexible Kapitalgesellschaft** (subsidiär nach den GmbH-Regelungen). Entscheidend für die Zuordnung zu einer **Größenklasse** ist, dass **2 der 3 Merkmale** an den Abschlussstichtagen an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten bzw. nicht mehr überschritten werden. Bei Um- oder Neugründungen treten die Rechtsfolgen bereits ein, wenn die Größenmerkmale am ersten Abschlussstichtag nach der Um- oder Neugründung vorliegen. Bei Abschlussprüfungen ist darauf zu achten, ob kurzfristig aus

der Prüfungspflicht eine freiwillige Prüfung wird. Dafür ist eine neue Vereinbarung mit dem Wirtschaftsprüfer abzuschließen.

Kapitalgesellschaft	Bilanzsumme in €	Umsatzerlöse in €	Arbeitnehmer
Kleinst	< 450.000	< 900.000	10
Klein	bis 6.250.000	bis 12.500.000	bis 50
Mittelgroß	bis 25.000.000	bis 50.000.000	bis 250
Groß	> 25.000.000	> 50.000.000	> 250

Der Umfang der einzureichenden Unterlagen richtet sich nach der Größe der Gesellschaft

Einzureichende Unterlagen	Kleinst - kapitalgesellschaft	Kleine GmbH	Mittelgroße GmbH	Große GmbH; kleine + mittelgroße AG	Große AG
Bilanz	X *	X *	X *	X	X
Gewinn- und Verlustrechnung			X *	X	X
Anhang + Anlagespiegel		X *	X	X	X
Lagebericht	X ***		X	X	X
Bestätigungsvermerk		X **	X	X	X
Umlauf- bzw. Gesellschafterbeschluss über die Ergebnisverwendung		X **	X	X	X
Bericht des Aufsichtsrates			X	X	X
Nachweis über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI)					X

* Verkürzung bzw. Verdichtung möglich; ** nur bei gesetzlichen Pflichtprüfungen (kleine GmbH + AR-Pflicht); *** bei Kleinst-AG

Vertreter **österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften** haben die Unterlagen der Hauptgesellschaft in deutscher oder englischer Sprache offenzulegen. Handelt es sich um eine große AG, so ist die Veröffentlichung auf der EVI-Plattform zu veranlassen. Der diesbezügliche Nachweis ist dem Firmenbuch offenzulegen. Der nach ausländischem Recht erstellte Jahresabschluss stellt insofern auch eine Ausnahme von der strukturierten Einreichung an das Firmenbuch

dar. Befreiungstatbestand: Eine Veröffentlichung in Österreich kann unterbleiben, wenn die geforderten Unterlagen in Deutsch oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache über das Business Register Interconnection System (BRIS) abrufbar sind. Durch eine einmalige Offenlegung im BRIS kann sich die ausländische Kapitalgesellschaft einiges an Aufwand ersparen.

Firmenbucheinreichung – Neuerungen für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV)

Seit 1.7.2022 sind die einzureichenden Jahresabschlussdaten auf elektronischem Weg in strukturierter Form an das Firmenbuch zu übermitteln. Diese können entweder als XML-Datei über FinanzOnline (FON) oder mittels ESEF erfolgen.

Mit der Verordnungsnovelle, die am 1.3.2025 in Kraft getreten ist, wird FinanzOnline ab 1.1.2026 als Übermittlungsweg eingestellt. Jahresabschlüsse sind in der neuen **Struktur JAb 4.0** zu errichten.

Hinweis: Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 dürfen noch unter Anwendung der bisherigen Struktur JAb 3.32 offengelegt werden. Soweit die Übermittlung in strukturierter Form nicht möglich ist, können die Unterlagen ausnahmsweise auch als pdf-Anhang eingebracht werden, wobei der Grund für die Unmöglichkeit anlässlich der Einreichung bekanntzugeben ist. Die **Übergangsfrist** für Übermittlung via FON **endet am 31.12.2025**.

Seit dem 1.3.2025 gibt es drei Arten, den Jahresabschluss / Konzernabschluss beim Firmenbuch einzureichen, unabhängig davon, ob dieser durch das vertretungsbefugte Organ eines Unternehmens oder einen beauftragten Steuerberater / Wirtschaftsprüfer eingereicht wird:

1. **Kleine Unternehmen (Formblatt-Einreicher)** können auf „justizonline.gv.at“ über ein neues Online-Formblatt die Formblattdaten **manuell** eingeben und direkt an das Firmenbuchgericht in strukturierter Version 4.0 übermitteln. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung.
2. Weiters besteht die Möglichkeit, die **XML-Datei** mit Hilfe einer **Übermittlungsstelle** im elektronischen Rechtsverkehr (**ERV**) direkt beim Firmenbuchgericht einzubringen
3. Bei Verwendung einer eigenen Bilanzierungssoftware können exportierte JAb-Daten als XML-Datei über ein **Online-Formular** auf JustizOnline hochgeladen und strukturiert beim Firmenbuchgericht eingereicht werden.

TIPP: Es empfiehlt sich, aufgrund der anfallenden Mehrarbeiten und der möglichen technischen Probleme die Einreichung wie bisher vorzunehmen. Die Übergangsfrist endet am 31.12.2025.

Konzernabschlüsse sind ebenfalls in strukturierter Form offenzulegen. Wird befreiend der ausländische Konzernabschluss veröffentlicht, stellt dies einen Ausnahme-

fall von der strukturierten Einreichung dar. Die Unterlagen können in diesem Fall als pdf-Anhang beim Firmenbuchgericht eingereicht werden. Wird ein **Konzernabschluss gemäß IFRS** aufgestellt, ist er im ESEF-Format zu veröffentlichen.

Vertreter **österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften**¹ haben die Unterlagen der Hauptgesellschaft in deutscher oder englischer Sprache offenzulegen. Handelt es sich um eine große AG, so ist die Veröffentlichung auf der EVI-Plattform zu veranlassen. Der diesbezügliche Nachweis ist dem Firmenbuch offenzulegen. Der nach ausländischem Recht erstellte Jahresabschluss stellt insofern auch eine Ausnahme von der strukturierten Einreichung an das Firmenbuch dar. Befreiungstatbestand: Eine Veröffentlichung in Österreich kann unterbleiben, wenn die geforderten Unterlagen in Deutsch oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache über das Business Register Interconnection System (BRIS) abrufbar sind. Durch eine einmalige Offenlegung im BRIS kann sich die ausländische Kapitalgesellschaft einiges an Aufwand ersparen.

Sanktionen bei verspäteter Offenlegung

Wer es dennoch nicht schafft, fristgerecht einzureichen, dem droht eine automatische Zwangsstrafe von mindestens **€ 700 pro Geschäftsführer (Vorstand) und Gesellschaft** (kleine Kapitalgesellschaften) sowie alle zwei Monate weitere automatische Zwangsstrafen, bis der Jahresabschluss beim Firmenbuch hinterlegt ist. Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften erhöht sich die Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren auf das Dreifache, also mindestens € 2.100 pro Organ und Gesellschaft; bei großen Kapitalgesellschaften auf das Sechsfache, also mindestens € 4.200 pro Organ und Gesellschaft. Bei Kleinstkapitalgesellschaften halbiert sich die Zwangsstrafe und beträgt € 350.

Hinweis: Für die Fristeinhaltung ist das **Einlangen bei Gericht** relevant. Da es erfahrungsgemäß bei der elektronischen Einreichung in strukturierter Form (XML) durchaus zu Verzögerungen bei der Konvertierung oder aufgrund von Serverüberlastung kommen kann, empfiehlt es sich, einen ausreichenden Zeitpuffer einzuplanen.

¹ § 280a UGB.

3. UPDATE IMMOBILIEN

Aktuelle Änderungen im Zusammenhang mit Immobilien betreffen die Indexklausel bei Mietverträgen und die Qualifizierung in Neugebäude für die Aufstockung eines Altgebäudes.

Indexklauseln in Mietverträgen weiterhin gültig – Klarstellung durch den OGH

In den letzten Jahren sind einige Entscheidungen des OGH ergangen, aus denen abgeleitet werden konnte, dass die Klausel über die Indexanpassung der Miete in Wohnungs-Mietverträgen zwischen einem Unternehmer als Vermieter und einem Verbraucher als Mieter ungültig sei, außer eine Mieterhöhung in den ersten beiden Monaten wäre ausdrücklich ausgeschlossen worden. Eine solche Klausel würde nämlich gegen § 6 Abs 2 Z 4 Konsumentenschutzgesetz verstoßen und wäre daher insgesamt ungültig.

Nunmehr hat sich der OGH in einer im Juli 2025 ergangenen Entscheidung erstmals ausführlich mit dieser Problematik befasst. Der OGH stellt nunmehr klar, dass **Indexklauseln in Mietverträgen weiterhin gültig** sind. Es kommt nicht darauf an, dass die Mietzinsanpassung für die ersten beiden Monate ausgeschlossen worden ist. Die genannte Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 4 Konsumentenschutzgesetzes erfasst nämlich nur solche Verträge, die vom Unternehmer innerhalb von zwei Monaten zur Gänze erfüllt werden müssen. Auf die üblichen Wohnungs-Mietverträge ist diese Bestimmung des Konsumentenschutzgesetzes nicht anwendbar.

ImmoESt: Aufstockung eines Altgebäudes begründet Neuvermögen

Beim Verkauf eines Grundstücks ist es für die ImmoESt-Berechnung entscheidend, ob das Grundstück Altvermögen oder Neuvermögen darstellt. Ein Gebäude des Privatvermögens stellt grundsätzlich dann Altvermögen dar, wenn es vor dem 31.3.2002 erworben worden ist. Wurde ein Gebäude des Privatvermögens vom nunmehrigen Verkäufer errichtet, ist es auch dann Altvermögen, wenn er es vor dem 31.3.2012 auf vor dem 31.3.2002 angekauftem Boden (Boden des Altvermögens) errichtet hat. Nach dem 31.3.2012 errichtete Gebäude sind stets Neuvermögen.

Nun kann es aber vorkommen, dass ein Gebäude des Altvermögens aufgestockt wird (z.B. Errichtung eines Penthouses auf einem Altgebäude). Hierzu hat der VwGH nunmehr ausgesprochen: Wird ein Gebäude des Altvermögens **nach dem 31.3.2012** um ein **weiteres Stockwerk aufgestockt**, dann stellt das **neu errichtete Stockwerk Neuvermögen** dar, während der **Altbestand des Gebäudes Altvermögen bleibt**.

4. SPLITTER 2025

Neues Trinkgeldpauschale ab 1.1.2026

Nach langen Verhandlungen hat sich die Regierungskoalition darauf geeinigt, dass Trinkgelder weiterhin steuerfrei bleiben und die für die Sozialversicherung maßgeblichen Trinkgeldpauschalen im Hotel- und Gastgewerbe ab 1.1.2026 österreichweit vereinheitlicht werden.

Der Vorschlag für das monatliche Trinkgeldpauschale im Hotel- und Gastgewerbe sieht vor:

	Mitarbeiter mit Inkasso	Mitarbeiter ohne Inkasso
2026	€ 65	€ 45
2027	€ 85	€ 45
2028	€ 100	€ 50

Das tatsächlich erhaltene Trinkgeld soll künftig **nicht mehr für die SV-Beitragsgrundlage herangezogen** werden, selbst dann nicht, wenn es im Einzelfall nachweislich (z.B. Kreditkartenzahlung) oder aufgrund einer Schätzung deutlich höher ist als das SV-Pauschale.

Diese Regelung schafft Planbarkeit für Betriebe und Schutz vor unerwarteten Nachzahlungen bei Lohnabgabenprüfungen. Für laufende Verfahren wird es eine Generalamnestie geben. Das bedeutet, dass diese Verfahren ohne SV-Nachzahlung abgeschlossen werden. Für bereits abgeschlossene Fälle, in denen Betriebe aufgrund der tatsächlich erhaltenen Trinkgelder hohe Nachzahlungen leisten mussten, wurde eine Härtefallregelung angekündigt. Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Weiters sind einheitliche Regelungen vorgesehen für:

- Aliquotierung bei Teilzeit
- kein Pauschale, wo typischerweise kein Trinkgeld anfällt (z.B. Altersheim, Systemgastronomie).
- Bei Urlaub und Krankenstand, wenn der Zeitraum mehr als einen Monat andauert, entfällt die Pauschale für diesen Zeitraum komplett.

Hinweis: Das Trinkgeld bleibt weiter von der Einkommensteuer befreit. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Lohnsteuerrichtlinien erfolgte noch im Juli 2025.

BMF zur Lohnsteuerpflicht für Feiertagsarbeitsentgelt

Der Arbeitnehmer behält ungeschmälert seinen Anspruch auf Lohn (Grundlohn), wenn er infolge eines Feiertages keine Arbeitsleistung erbringt. Wenn der Arbeitnehmer aber während der Feiertagsruhe arbeitet, erhält er für die geleistete Arbeit ein zusätzliches Entgelt, das sogenannte Feiertagsarbeitsentgelt.

In einer aktuellen Anfragebeantwortung erklärt das BMF: Beahlt der Arbeitgeber neben dem Grundlohn ein zusätzlich gebührendes Entgelt für die an Feiertagen tatsächlich geleistete Arbeit (Feiertagsarbeitsentgelt), ist dieses normal lohnsteuerpflichtig. Nur darüber hingehende Zuschläge für die Feiertagsarbeit könnten steuerfreie Zuschläge sein. In der Vergangenheit wurde vielfach auch das Feiertagsarbeitsentgelt als begünstigter Zuschlag für Feiertagsarbeit behandelt; diese begünstigte Behandlung ist allenfalls bis 31.12.2024 möglich.

BMF zur Umsatzsteuer auf Ausbildungskostenersatz

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses zahlen Arbeitnehmer oftmals Ausbildungskostenersatz, wenn der Arbeitgeber eine Ausbildung finanziert hatte. Diese Rückzahlung an Ausbildungskosten wurde in der Vergangenheit als Entgelt für eine Leistung des Arbeitgebers und damit als umsatzsteuerpflichtig behandelt. In einer aktuellen Anfragebeantwortung erklärt das BMF nunmehr, dass ein Ausbildungskostenrückersatz als Schadenersatz und damit als nicht umsatzsteuerbar zu behandeln ist.

FinanzOnline erweitert elektronische Zustellung auch für Kleinunternehmer

Ab 1. September 2025 sollen alle Schriftstücke an Unternehmen, die zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet sind, ausschließlich elektronisch über FinanzOnline zugestellt werden. Sobald ein Schriftstück im Posteingang in FinanzOnline abrufbar ist, gilt es **als rechtswirksam zugestellt**. Ab dem Posteingang in FinanzOnline beginnen mögliche **Fristen zu laufen**, und zwar unabhängig davon, wann das Dokument geöffnet wird.

Betroffen davon sind alle Unternehmen, die eine Umsatzsteuererklärung abgeben müssen. Damit sind ab September 2025 **auch Kleinunternehmer** betroffen, die auf die **Umsatzsteuerbefreiung verzichtet** haben. Nur noch umsatzsteuerlich echte Kleinunternehmen ohne Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer dürfen auf die elektronische Zustellung verzichten.

FinanzOnline verständigt Sie über neue Schriftstücke, sofern eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt und die Benachrichtigungsfunktion aktiviert ist. Diese gilt es unbedingt einzurichten, um auf den Eingang in die Databox aufmerksam gemacht zu werden. Die Zustellung in den Posteingang in FinanzOnline ist nämlich auch dann rechtswirksam, wenn keine E-Mail-Adresse hinterlegt ist. In der Verständigung selbst wird nur darüber informiert, dass ein Schriftstück vorhanden ist. Inhaltliche Details sind nicht ersichtlich. Eine gültige Zustellvollmacht zu Ihrer Steuerberatungskanzlei bleibt weiterhin aufrecht. Bestimmte Finanzamtsschriftstücke, wie bei-

spielsweise Mahnungen, Vollstreckungsbescheide, Sicherungsaufträge, stellt die Finanz jedoch trotz des Vorliegens einer Zustellvollmacht direkt in die Databox des Steuerpflichtigen zu.

2-Faktor-Authentifizierung für den Einstieg in FinanzOnline

Um die Sicherheit beim **Login in FinanzOnline** zu erhöhen, ist künftig der Einstieg entweder mit einer **2-Faktor-Authentifizierung (2FA)** oder wie bisher mit **ID Austria** möglich. Die Übergangszeit endet am 30.9.2025.

Ab 1.10.2025 ist dann verpflichtend der Einstieg nur mehr mit 2FA oder ID Austria möglich. Im Rahmen der 2FA benötigt man eine zusätzliche Authentifizierungs-App (z.B. Microsoft Authenticator, Google Authenticator, Apple-Passwörter). In dieser wird nach erfolgter Einrichtung ein Code angezeigt, der bei jedem Einstieg in FON eingegeben werden muss. Dies kann über Handy oder Computer eingerichtet werden. Für den Kanzleialltag werden technische Lösungen seitens der Softwareanbieter zur Erleichterung der Login-Prozedur erwartet.

5. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Wir informieren Sie über interessante und praxisbezogene Urteile der obersten Instanzen.

- **Verfassungsmäßigkeit des aktuellen ORF-Beitrags (Haushaltsabgabe)**

Der VfGH hat nun entschieden, dass das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 und damit der ORF-Beitrag (Haushaltsabgabe) verfassungskonform sind. Es ist nicht verfassungswidrig, dass Haushalte, in denen kein ORF genutzt wird, durch den ORF-Beitrag finanziell genauso belastet werden wie jene, die das Angebot des ORF nutzen. Der Gleichheitsgrundsatz verlangt auch nicht, dass der Beitrag an den tatsächlichen Konsum des ORF geknüpft ist; es kommt nur darauf an, dass die Beitragspflichtigen die Möglichkeit haben, die Leistung des ORF zu nutzen. Diese Möglichkeit hat grundsätzlich auch, wer kein Fernseh- oder Radiogerät besitzt.

- **Steuerfreier Mitarbeiterrabatt auch an pensionierte Mitarbeiter**

Gewährt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern spezielle Mitarbeiterrabatte, so können diese lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen. Das EStG normiert allerdings eine Steuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte, soweit sie im Einzelfall 20 % des Normalentgelts nicht übersteigen oder (pro Kalenderjahr) nicht mehr als € 1.000 ausmachen. Der VfGH entschied nunmehr – entgegen den Lohnsteuerrichtlinien des BMF – dass diese Steuerbefreiung auch für Rabatte gilt, die der Arbeitgeber den ehemaligen Arbeitnehmern nach deren Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (pensionierte Arbeitnehmer) gewährt.

- **VwGH zum Hälftesteuersatz für die Pensionsabfindung bei Betriebsaufgabe des selbständigen GmbH-Geschäftsführers**

Beendet der selbständige GmbH-Geschäftsführer, der Einkünfte nach § 22 Abs 2 Z 2 EStG 1988 erzielt, seine Betätigung, liegt in Bezug auf seinen Geschäftsführungsbetrieb eine Betriebsaufgabe vor. Daher ist ein Übergangsgewinn zu ermitteln, weil der Geschäftsführer seine Einkünfte durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt, und eine Aufgabebilanz zu erstellen. Strittig wurde, ob die Kapitalforderung aus der Abfindung der dem GmbH-Geschäftsführer zugesagten Betriebspension in der Aufgabebilanz auszuweisen war und ob damit auf diese Kapitalabfindung die Begünstigung des Hälftesteuersatzes (aus dem Titel „Gewinn aus der Betriebsaufgabe“) zur Anwendung kommen kann. Der VwGH bejahte dies nur für den Fall, dass die Forderung aus der Kapitalabfindung der Betriebspension spätestens am Tag der Betriebsaufgabe entstanden war.

- **Korrektur der Vermietungseinkünfte bei Fehlern in verjährten Jahren**

In einem zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwendeten Mietgebäude sind in der Vergangenheit Herstellungsaufwendungen getätigt worden. Nachträglich kam hervor, dass diese Herstellungsaufwendungen zu Unrecht nicht über die Normal-AfA, sondern als Fünfzehntel abgesetzt worden sind. Diese nachträglichen Feststellungen betrafen bereits verjährte Einkommensteuerjahre. Nach Ansicht des BFG kann das Finanzamt nunmehr eine Korrektur vornehmen, indem es im ältesten, noch nicht verjährten Jahr die Einkünfte um einen Zuschlag (in Höhe der Differenz zwischen den Fünfzehnteln und der Normal-AfA) erhöht.

6. INFLATIONSANPASSUNGSVERORDNUNG 2026

Mit der Inflationsanpassungsverordnung 2026 wurden die im Ausmaß von 2/3 der positiven Inflationsrate angepassten Beträge kundgemacht. Die für den Beobachtungszeitraum Juli 2024 bis Juni 2025 ermittelte Inflation betrug 2,6 %, weshalb zur Abfederung der kalten Progression die **Tarifestufen um 1,733 % ab 1.1.2026 automatisch angepasst** werden.

Daraus ergeben sich folgende Einkommensteuertarifestufen:

2025		2026	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 13.308	0 %	für die ersten € 13.539	0 %
€ 13.308 bis € 21.617	20 %	€ 13.539 bis € 21.992	20 %
€ 21.617 bis € 35.836	30 %	€ 21.992 bis € 36.458	30 %
€ 35.836 bis € 69.166	40 %	€ 36.458 bis € 70.365	40 %
€ 69.166 bis € 103.072	48 %	€ 70.365 bis € 104.859	48 %
€ 103.072 bis € 1 Mio.	50 %	€ 104.859 bis € 1 Mio.	50 %
ab € 1 Mio.	55 %	ab € 1 Mio.	55 %

Auch folgende Absetzbeträge werden automatisch um 1,7333 % erhöht:

	2025	2026
Verkehrsabsetzbetrag	€ 487,00	€ 496,00
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag	€ 790,00	€ 804,00
Pensionistenabsetzbetrag	€ 1.002,00	€ 1.020,00

Damit sind Jahreseinkommen bis € 19.962 für Arbeitnehmer de facto steuerfrei.

7. DIE WICHTIGSTEN SV-WERTE FÜR 2026

Die voraussichtlichen **Werte in der Sozialversicherung für 2026** liegen vor (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung im Bundesgesetzblatt). Die **Aufwertungszahl für 2026** beträgt **1,073**. Mit dieser werden u.a. die tägliche Höchstbeitragsgrundlage und die monatliche Geringfügigkeitsgrenze errechnet.

Achtung: für das Jahr **2026 bleibt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze** laut Budgetbegleitgesetz 2025 **unverändert**.

Höchstbeitragsgrundlage	bis 31. Dezember 2025	ab 1. Jänner 2026
für laufende Bezüge, täglich	€ 215,00	€ 231,00
für laufende Bezüge, monatlich	€ 6.450,00	€ 6.930,00
für Sonderzahlungen, jährlich	€ 12.900 ,00	€ 13.860,00
für freie Dienstnehmer, ohne Sonderzahlungen, monatlich	€ 7.525,00	€ 8.085,00
Geringfügigkeitsgrenze	bis 31. Dezember 2025	ab 1. Jänner 2026
monatlich	€ 551,10	€ 551,10
Grenzwert für Dienstgeberabgabe (DGA), monatlich	€ 826,65	€ 826,65

Bei Wegfall oder bei geringem Einkommen betragen die **Grenzbeträge zum Dienstnehmeranteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag** für das Jahr 2026 voraussichtlich:

monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 2.225	0 %
von € 2.225 bis € 2.427	1 %
von € 2.427 bis € 2.630	2 %
über € 2.630	2,95 %

8. ERHÖHUNG DES IFB - FÜR INVESTITIONEN VOM 1. NOVEMBER 2025 BIS ENDE 2026

Am 15. Oktober 2025 hat der Nationalrat eine **befristete Erhöhung des Investitionsfreibetrages** beschlossen. Derzeit beträgt der reguläre IFB für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens 10 %. Für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich der Ökologisierung zuzuordnen sind (z.B. Elektro-Kraftfahrzeuge, E-Ladestationen, Wasserstofftankstellen, Photovoltaikanlagen, Wirtschaftsgüter für die Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene dienen), beträgt der IFB derzeit 15 %.

Als steuerlicher Investitionsanreiz zur Stärkung der Konjunktur werden diese Prozentsätze nunmehr angehoben: Soweit **Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach dem 31. Oktober 2025** und vor dem 1. Jänner 2027 anfallen, kommt es zu folgenden Erhöhungen:

- Der Investitionsfreibetrag von 10 % **erhöht sich auf 20 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- Der Investitionsfreibetrag von 15 % **erhöht sich auf 22 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich der Ökologisierung zuzuordnen sind.

Der erhöhte IFB gilt also auch schon für Investitionen des Jahres 2025, soweit die **Investition oder Teile der Investition nach dem 31. Oktober 2025** getätigt werden. Bei der **Anschaffung** eines Investitionsgutes ist der Zeitpunkt leicht feststellbar: Es kommt darauf an, dass das wirtschaftliche Eigentum am Wirtschaftsgut nach dem 31. Oktober 2025 erworben wird. Im Normalfall ist dabei die **Übergabe des Gegenstandes** an den Erwerber (nach dem 31. Oktober) entscheidend. Es ist also auf das Datum der Lieferung zu achten.

Wird das **Wirtschaftsgut** für das Anlagevermögen des Unternehmens **hergestellt**, kann eine zeitliche Zuordnung schwieriger sein: Nur jene **Herstellungen bzw. Teile von Herstellungen**, die nach dem 31. Oktober 2025 (und vor dem 1. Jänner 2027) getätigt werden, führen zum erhöhten IFB von 20 % bzw. 22 %. Hat die Herstellung schon vor dem 31. Oktober 2025 begonnen und geht sie über diesen Zeitpunkt hinaus, ist eine zeitliche Abgrenzung erforderlich: So-

weit die Herstellungskosten bis zum 31. Oktober angefallen sind, steht der reguläre (also der bisherige) IFB zu, soweit die Herstellungskosten nach dem 31. Oktober (und vor dem 1. Jänner 2027) anfallen, steht der erhöhte IFB zu.

Befindet sich also eine im eigenen Betrieb des Unternehmers für das eigene Anlagevermögen herzustellende Anlage am 31. Oktober 2025 gerade im Herstellungsprozess, muss eine Abgrenzung in Teilherstellungskosten nach dem 31. Oktober einerseits und in davor liegende Teilherstellungskosten andererseits vorgenommen werden. Werden aber z.B. für die Herstellung einer neuen Maschine im eigenen Betrieb solche Wirtschaftsgüter (Bestandteile) nach dem 31. Oktober verarbeitet, die der Unternehmer schon vor diesem Zeitpunkt angekauft hat, steht trotzdem der erhöhte IFB zu, weil insoweit die eigentliche Herstellung der neuen Maschine nach dem 31. Oktober getätigt wird.

Beispiel:

Der Einzelunternehmer beginnt im Jänner 2024 einen Herstellungsvorgang, der im Dezember 2025 endet.

Hinsichtlich der Herstellungskosten ist abzugrenzen: Insoweit die Herstellungskosten auf das Jahr 2024 sowie auf die Monate Jänner bis Oktober 2025 entfallen, kann der Unternehmer den IFB in regulärer Höhe geltend machen (10 % bzw. 15 %).

Für die auf die Monate November und Dezember des Jahres 2025 entfallenden Herstellungskosten kann er hingegen den befristet erhöhten IFB (20 % bzw. 22 %) geltend machen.

Die übrigen Regelungen zum bisherigen IFB bleiben unverändert. Somit bleibt der IFB mit € 1 Mio. Anschaffungs- und Herstellungskosten pro Jahr und pro Betrieb gedeckelt. In Bezug auf die Investitionen der Monate November und Dezember 2025, für welche der erhöhte IFB zusteht, wurde im Nationalrat mit einem vor der Beschlussfassung eingebrachten Abänderungsantrag noch eine eigene Höchstbetragsregelung eingeführt: Nur bis maximal zwei Zwölftel der Jahresdeckelung (von € 1 Mio. Anschaffungs- und Herstellungskosten) steht in diesen Monaten der erhöhte IFB zu. Übersteigen die Investitionen in diesen beiden Monaten November und Dezember 2025 den anteiligen Höchstbetrag von € 166.667, können die über diesem anteiligen Höchstbetrag liegenden Investitionen allerdings den Vormonaten des Wirtschaftsjahres (zum regulären IFB) oder dem Jahr 2026 (zum erhöhten IFB innerhalb der Jahresgrenze des Jahres 2026 von € 1 Mio.) zugeordnet werden.

Das bedeutet: Sollten die Investitionen im November und Dezember 2025 den anteiligen Höchstbetrag von € 166.667 überschreiten, kann der Steuerpflichtige für diesen Überschreibungsbetrag entweder bis zum jährlichen Höchstbetrag für 2025 von € 1 Mio. den regulären IFB geltend machen oder den Überschreibungsbetrag in das Jahr 2026 vortragen. Er kann den Überschreibungsbetrag auch aufteilen und somit teilweise den verbleibenden Höchstbetrag des Jah-

res 2025 (zum regulären IFB) unterbringen und mit den weiteren Teil im begünstigten Höchstbetrag des Jahres 2026 (zum erhöhten IFB).

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger investiert im Jahr 2025 in den Monaten Jänner bis Oktober € 800.000 und in den Monaten November und Dezember € 400.000 (allesamt begünstigte Investitionen). Für die Monate November und Dezember besteht der anteilige Höchstbetrag von € 166.667 für den erhöhten IFB. Der Steuerpflichtige kann von den verbleibenden € 233.333 wahlweise

- *den Monaten Jänner bis Oktober 2025 den Betrag von € 33.333 (regulärer IFB) und dem Jahr 2026 den Betrag von € 200.000 (erhöhter IFB) zuordnen oder*
- *dem Jahr 2026 die gesamten € 233.333 (erhöhter IFB) zuordnen.*

Allgemeine Voraussetzung für den IFB ist unverändert, dass das Wirtschaftsgut des Anlagevermögens eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren hat und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist.

Unverändert ist auch, dass bestimmte Wirtschaftsgüter **vom IFB ausgeschlossen** sind, das sind im Wesentlichen:

- Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird;
- Gebäude und Gebäudeteile; zulässig sind aber Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw. Kältetauscher, Fernwärmeübergabestationen;
- Pkw und Kombi; zulässig sind aber Elektroautos (CO₂-Emissionswert von 0 Gramm);
- als geringwertige Wirtschaftsgüter (bis € 1.000 Anschaffungskosten) abgesetzte Güter;
- unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science);
- gebrauchte Wirtschaftsgüter;
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger (Benzin, Diesel) dienen oder solche Energieträger direkt nutzen.

Wird für klimafreundliche Investitionen in Wohngebäude der Öko-Zuschlag (von 15 % der Aufwendungen) geltend gemacht (letztmalig möglich im nach dem 31.12.2024 beginnenden Wirtschaftsjahr), so sind diese Investitionen ebenfalls vom IFB ausgeschlossen.

Der IFB kann auch für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die mit der degressiven AfA abgeschrieben werden.